

Erste Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hinte vom 30.11.2017

Aufgrund der §§10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. 2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am ... die folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

I.

„§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen erhält die folgende Nummerierung und die Neufassung einer Nummer:

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern oder rechtmäßig steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a. Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.
 - b. Diensthunden nach ihrem Dienstende.
 - c. Blindenführhunden.
 - d. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen: Merkzeichen „Bl“ für Blinde, „Gl“ für Taube sowie „B“, „aG“ oder „H“ für Hilflose.
Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 - e. Hunde, die als
 - Sanitätshunde,
 - Schutzhunde oder
 - Rettungshundevon anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
 - f. Gebrauchshunden mit Jagdeignungsprüfung (z. B.: JEP, VGP oder vergleichbare Prüfung). Diese Hunde müssen mit der Bestätigung von einer Jagdpächterin oder einem Jagdpächter jagdlich geführt und für das Auffinden von Fallwild benötigt werden.“

II.

„§ 6 Zwingersteuer Absatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für drei Hunde.“

III.

„§ 10 Ordnungswidrigkeiten Absatz 1 dritter Spiegelstrich erhält die folgende Fassung:

- Entgegen § 9 Abs. 4 bei der Abmeldung eines Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt sowie seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke herumlaufen lässt,“

IV.

Die Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinte, den

Gemeinde Hinte
Der Bürgermeister